

11.07.02**Wi - AS - In - Wo**

Verordnung **der Bundesregierung**

Verordnung zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

A. Problem und Ziel

Unzuverlässige Unternehmen können bei schweren Verfehlungen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. Ist ein Unternehmen bei einem öffentlichen Auftraggeber wegen Unzuverlässigkeit aufgefallen, erfahren die anderen öffentlichen Auftraggeber davon oft nichts. Durch die Rechtsverordnung soll gewährleistet werden, dass öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe von Aufträgen von Ausschlüssen anderer öffentlicher Auftraggeber Kenntnis erlangen.

B. Lösung

Durch die Rechtsverordnung werden die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, Ausschlüsse von Unternehmen wegen schwerer Verfehlungen (z.B. Korruption, Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung) an das Register zu melden. Vor der Vergabe jedes Auftrags müssen die öffentlichen Auftraggeber bei dem Register anfragen, ob das betroffenen Unternehmen dort registriert ist. Unzuverlässige Unternehmen werden auf diese Weise flächendeckend erfasst.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Einrichtung und Pflege des Registers beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle werden zusätzliche Personal- und Sachkosten erwartet. Die Mitteilung von Ausschlüssen

...

an das Register sowie die Nachfrage beim Register dürfte bei Bund, Ländern und Gemeinden in ihrer Eigenschaft als öffentliche Auftraggeber zu einem geringfügigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen.

E. Sonstige Kosten

Keine

11.07.02

Wi - AS - In - Wo

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 10. Juli 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige
Unternehmen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Mit freundlichen Grüßen



**Verordnung
zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige
Unternehmen**

Vom xx.yyyy.2002

Auf Grund des § 127 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom ...¹ eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Soweit diese öffentlichen Auftraggeber auch bei Aufträgen unterhalb der durch Rechtsverordnung nach § 127 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgelegten Schwellenwerte die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A, oder die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A, anzuwenden haben, gilt diese Rechtsverordnung auch bei der Vergabe dieser Aufträge.

**§ 2
Mitteilungspflicht**

- (1) Öffentliche Auftraggeber haben Unternehmen, die
1. wegen Verstoßes gegen eine in Absatz 2 genannte Vorschrift wegen fehlender Zuverlässigkeit im Sinne von § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
 2. nach § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder
 3. nach § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

¹ Diese Ermächtigungsgrundlage soll durch das Gesetz zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen (Drucksache 14/9356) geschaffen werden, das sich gegenwärtig noch in der parlamentarischen Abstimmung befindet.

vom Wettbewerb ausgeschlossen worden sind, unverzüglich dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle - Register über unzuverlässige Unternehmen - mitzuteilen.

(2) Vorschriften nach Absatz 1 Nr. 1 sind:

1. § 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung) und § 333 des Strafgesetzbuches (Vorteilsgewährung),
2. § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
3. § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) und § 265 b des Strafgesetzbuches (Kreditbetrug),
4. § 266 des Strafgesetzbuches (Untreue),
5. § 266a Abs. 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuches (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt),
6. § 298 des Strafgesetzbuches (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen),
7. § 299 des Strafgesetzbuches (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
8. §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (illegale Beschäftigung),
9. § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Beauftragung mit Schwarzarbeit),
10. § 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes,
11. § 404 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2, §§ 406 und 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
12. § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes,
13. §§ 19, 20, 20a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen.

(3) Stellt ein öffentlicher Auftraggeber, der den Ausschluss eines Unternehmens mitgeteilt hat, fest, dass die dem Register mitgeteilten Gründe für den Ausschluss weggefallen sind, so hat er dies unverzüglich dem Register mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn ein anderer öffentlicher Auftraggeber im Rahmen seiner Zuverlässigkeitsprüfung feststellt, dass die ihm vom Register mitgeteilten Gründe für den Ausschluss des Unternehmens nicht vorliegen oder weggefallen sind.

§ 3

Umfang der Mitteilungspflicht

(1) Die Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 1 umfasst folgende Angaben:

1. meldende Stelle,
2. ausgeschlossenes Unternehmen,
3. Zeitpunkt des Ausschlusses,
4. wesentliche Umstände des Verstoßes einschließlich des Ausschlussgrundes, der Beteiligten sowie des Standes der Unter-

suchungen; personenbezogene Daten von Personen, die nicht an dem Verstoß beteiligt waren, dürfen nicht mitgeteilt werden.

(2) Soweit ein Verstoß ausschließlich der Zweigniederlassung eines Unternehmens zuzurechnen ist, ist nach Absatz 1 Nr. 2 nur diese Zweigniederlassung mitzuteilen.

(3) Die Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 3 umfasst folgende Angaben:

1. meldende Stelle,
2. betroffenes Unternehmen,
3. Zeitpunkt der Feststellung des Wegfalls der Ausschlussgründe,
4. Begründung für den Wegfall der Ausschlussgründe.

§ 4

Speicherung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Die Angaben nach § 3 Abs. 1 sind in dem Register zu speichern. Unrichtige Daten sind zu berichtigen.

(2) Die Eintragung ist zu löschen, wenn der öffentliche Auftraggeber, der den Ausschluss eines Unternehmens gemeldet hat, dem Register nach § 2 Abs. 3 Satz 1 mitteilt, dass die dem Register mitgeteilten Gründe für den Ausschluss weggefallen sind. Das gleiche gilt, wenn ein anderer öffentlicher Auftraggeber dem Register nach § 2 Abs. 3 Satz 2 das Nichtvorliegen oder den Wegfall der ihm vom Register mitgeteilten Gründe für den Ausschluss des Unternehmens mitteilt und der öffentliche Auftraggeber, der den Ausschluss des Unternehmens dem Register mitgeteilt hat, nach Information durch das Register nicht innerhalb eines Monats widerspricht.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 ist die Eintragung für die Dauer der Widerspruchsfrist zu sperren. Gesperrte Eintragungen sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

(4) Erfolgt eine Löschung nach Absatz 2 nicht, hat das Register eine Eintragung nach Ablauf von drei Jahren vom Zeitpunkt des Ausschlusses an zu löschen.

§ 5

Pflicht zur Anfrage

(1) Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, bei dem Register anzufragen, ob das Unternehmen, dem der Zuschlag erteilt werden soll, in dem Register geführt wird. Eine Anfrage kann auch für mehrere Unternehmen, die für den Zuschlag in Frage kommen, erfolgen.

(2) Hat ein Unternehmen dem öffentlichen Auftraggeber mitgeteilt, dass es Teile der Leistung an Nachunternehmen übertragen will, so soll der öffentliche Auftraggeber auch anfragen, ob das Nachunternehmen in dem Register geführt wird.

(3) Bei Aufträgen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50 000 Euro steht die Anfrage beim Register im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers. Für die Schätzung gilt § 3 Vergabeverordnung.

§ 6

Mitteilung an das betroffene Unternehmen

Der öffentliche Auftraggeber hat dem betroffenen Unternehmen sowie den Beteiligten die Meldung an das Register nach § 2 Abs. 1 und ihren Inhalt mitzuteilen.

§ 7

Auskunftserteilung

(1) Das Register teilt dem öffentlichen Auftraggeber auf Anfrage nach § 5 die über das Unternehmen gespeicherten Daten unverzüglich mit. Erhält der öffentliche Auftraggeber innerhalb von drei Werktagen vom Register keine Mitteilung, so kann er davon ausgehen, dass das Unternehmen nicht im Register geführt wird.

(2) Das Register erteilt jedem Unternehmen und Beteiligten auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Daten, die über das Unternehmen oder den Beteiligten im Register gespeichert sind, und über die Herkunft der Daten.

§ 8

Art und Weise der Datenübermittlung

(1) Datenübermittlungen durch das Register und an das Register erfolgen schriftlich. Elektronisch übermittelte Auskünfte nach § 7 Abs. 2 sind zu verschlüsseln.

(2) Die elektronische Datenübermittlung zwischen öffentlichen Auftraggebern und dem Register ist mindestens mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen, oder es muss auf andere dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt sein, dass die Identität der übermittelnden Stelle und des Absenders sowie die Unversehrtheit und Authentizität der Daten gewährleistet sowie eine unbefugte Einsichtnahme Dritter ausgeschlossen sind. Im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

§ 9

Übergangsregelung

Ist ein Vergabeverfahren bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen worden, besteht eine Anfragepflicht nach § 5 Abs. 1 nicht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...

Verordnung zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

Begründung

A. Allgemein

1. Problem und Ziele

Mit Unternehmen, die sich illegaler Praktiken bedienen, will und darf der Staat keine Geschäfte machen. Bereits nach geltendem Recht dürfen die öffentlichen Auftraggeber an unzuverlässige Unternehmen keine Aufträge vergeben. Sie haben die Zuverlässigkeit der Unternehmen vor der Vergabe von Aufträgen zu prüfen und unzuverlässige Unternehmen vom Wettbewerb auszuschließen. Damit die öffentlichen Auftraggeber im Rahmen dieser Zuverlässigkeitsprüfung von Ausschlüssen unzuverlässiger Unternehmen durch andere öffentliche Auftraggeber Kenntnis erhalten, müssen die Informationen über ausgeschlossene Unternehmen flächendeckend verfügbar sein.

Die Verordnung verpflichtet daher die öffentlichen Auftraggeber, den Ausschluss von Unternehmen wegen Unzuverlässigkeit an ein Register zu melden und vor der Vergabe eines Auftrages beim Register anzufragen, ob die für den Auftrag in Frage kommenden Unternehmen bereits von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind. Dabei handelt es sich um einen reinen Informationsaustausch zwischen öffentlichen Auftraggebern mit ausschließlich verwaltungsinternem Charakter.

Die Rechtsverordnung leistet so einen wesentlichen Beitrag im Kampf gegen Korruption und Wirtschaftskriminalität, zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit der öffentlichen Hand sowie zur Stärkung des Vertrauens der Bürger in Politik und Verwaltung.

Rechtsgrundlage für die Rechtsverordnung ist § 127 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Durch das Gesetz über die Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen (Drucksache 14/9356) soll das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend geändert werden. Mit der Einführung eines neuen § 126a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wurde beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein Register

über unzuverlässige Unternehmen eingerichtet. Durch den neuen § 127 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen über die Einrichtung und Führung des Registers über unzuverlässige Unternehmen zu erlassen. Die Ermächtigung umfasst Regelungen über die Einzelheiten der im Register zu speichernden Daten einschließlich des Zeitpunktes ihrer Löschung und der Einsichtnahme in das Register, die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, Entscheidungen über den Ausschluss von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge wegen Unzuverlässigkeit an das Register zu melden sowie die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Unternehmen Auskünfte aus dem Register einzuholen.

2. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für die Einrichtung und Pflege des Registers beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle werden zusätzliche Personal- und Sachkosten in Höhe von 54.820 Euro pro Jahr erwartet. Für die Entwicklung einer IT-Anwendung werden einmalige Mehrausgaben in Höhe von ca. 19.430 Euro einschließlich Lizenzgebühren veranschlagt.

Die Mitteilung von Ausschlüssen an das Register sowie die Nachfrage beim Register dürfte bei Bund, Ländern und Gemeinden als öffentliche Auftraggeber zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. Die daraus entstehenden Mehrkosten sind im einzelnen nicht bezifferbar, dürften angesichts standardisierter Verfahrensabläufe aber nicht erheblich sein.

3. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft - insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen - entstehen keine Kosten. Negative Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Im Einzelnen

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Verordnung gilt für alle öffentlichen Auftraggeber, die an Regeln zur Vergabe von Aufträgen gebunden sind und nur zuverlässige Unternehmen beauftragen dürfen; ausgenommen sind private Versorgungsunternehmen, die nur unter § 98 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen fallen. Soweit öffentliche Auftraggeber an die VOL/A und VOB/A auch für Aufträge unterhalb der durch Rechtsverordnung nach § 127 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgelegten EU-Schwellenwerte gebunden sind, gilt die Rechtsverordnung auch für diese Aufträge (§§ 100 Abs. 1 Satz 2, 126a Satz 2 in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen (Drucksache 14/9356)).

Zu § 2 (Mitteilungspflicht)

Die Vorschrift regelt die Mitteilungspflichten der öffentlichen Auftraggeber an das Register.

In Absatz 1 und 2 werden die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, den Ausschluss eines Unternehmens wegen Unzuverlässigkeit von der Vergabe eines öffentlichen Auftrages dem Register unverzüglich mitzuteilen. Der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen kann aufgrund spezialgesetzlicher Regelung nach § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erfolgen. Ansonsten gilt die allgemeine Regelung des § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wonach "Aufträge nur an ... zuverlässige Unternehmen vergeben werden". Unzuverlässige Unternehmen sind demnach auszuschließen. Das Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung ist nicht Voraussetzung eines Ausschlusses. Der Nachweis eines Verstoßes obliegt dem öffentlichen Auftraggeber. Ergänzend zu § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen treffen die Verdingungsordnungen genauere Regelungen zum Ausschluss unzuverlässiger Unternehmen. Für die Vergabe von Bauleistungen gilt § 8 Nr. 5 Abs. 1 Buchstabe c, Abschnitt 1 bis 3 VOB/B, für Bauleistungen durch Sektorenauftraggeber gilt § 5 SKR Nr. 2 Buchstabe c VOB/A. Für die Vergabe von Liefer- und

Dienstleistungen gilt § 7 Nr. 5 Buchstabe c, Abschnitt 1 bis 3 VOL/A, für Liefer- und Dienstleistungen durch Sektorenauftraggeber gilt § 5 SKR Nr. 2 Buchstabe c VOL/A.

Nicht jeder Ausschluss eines Unternehmens wegen Unzuverlässigkeit nach § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist dem Register zu melden. Entsprechend dem Ziel der Rechtsverordnung, Korruption und Wirtschaftskriminalität zu bekämpfen, wird eine Meldepflicht nur bei den in Absatz 2 genannten Verstößen geschaffen.

In Absatz 3 werden die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, dem Register auch den Wegfall der Gründe für den Ausschluss eines im Register eingetragenen Unternehmens zu melden. Dies kann durch den öffentlichen Auftraggeber geschehen, der den Ausschluss gemeldet hat (Satz 1). Hat dieser öffentliche Auftraggeber ein Unternehmen beispielsweise nach § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit für einen bestimmten Zeitraum vom Wettbewerb ausgeschlossen, so hat er nach Ablauf dieses Zeitraums dem Register den Wegfall des Ausschlussgrundes mitzuteilen. Stellt ein anderer öffentlicher Auftraggeber, dem vom Register der Ausschluss eines Unternehmens in einem vorangegangenen Vergabeverfahren mitgeteilt worden ist, im Rahmen seiner Zuverlässigkeitsprüfung fest, dass die ihm mitgeteilten Gründe für den Ausschluss nicht oder nicht mehr bestehen, so hat er dies ebenfalls dem Register mitzuteilen (Satz 2). Diese Mitteilungspflichten sind erforderlich, um eingetragene Ausschlüsse von Unternehmen bei einem Wegfall der Ausschlussgründe aus dem Register löschen zu können (vgl. § 4 Abs. 2). In das Register eingetragen werden diese Mitteilungen nicht.

Zu § 3 (Umfang der Mitteilungspflicht)

Absatz 1 regelt den Umfang der Mitteilungspflicht der öffentlichen Auftraggeber an das Register und bestimmt damit die Daten, die über ein Unternehmen im Register gespeichert (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1) und den anderen öffentlichen Auftraggebern (§ 7 Abs. 1) sowie dem betroffenen Unternehmen und den Beteiligten (§ 6) mitgeteilt werden. Die Angabe des Zeitpunktes des Ausschlusses (Abs. 1 Ziffer 3) ist notwendig für die Berechnung der Dauer der Eintragung (vgl. § 4 Abs. 4). Die Angabe der wesentlichen Umstände des Verstoßes (Abs. 1 Ziffer 4) ist erforderlich, damit die öffentlichen Auftraggeber, denen diese Daten mitgeteilt werden, prüfen können, ob die Gründe für den Ausschluss weggefallen sind. Aus diesem Grund müssen genauere Angaben über den Ausschlussgrund und die Schwere des Verstoßes, die beteiligten Personen und den Stand der Untersuchungen gemacht werden. Bei den beteiligten Personen handelt es sich um Täter und

Teilnehmer im Sinne des Strafgesetzbuches. Der Nachweis der Beteiligung obliegt dem öffentlichen Auftraggeber.

Absatz 2 regelt den Umfang der Mitteilungspflicht in Bezug auf Zweigniederlassungen.

Absatz 3 regelt den Umfang der Mitteilungspflicht bei der Mitteilung des Wegfalls der Ausschlussgründe nach § 2 Abs. 3.

Zu § 4 (Speicherung, Sperrung und Löschung von Daten)

Von den öffentlichen Auftraggebern nach § 3 Abs. 1 mitgeteilte Daten sind in dem Register zu speichern (Abs. 1 Satz 1). Das Register ist verpflichtet, unrichtige Daten jederzeit zu berichtigen (Abs. 1 Satz 2).

Damit ein durch das Fehlverhalten von Führungspersonen ausgelöster Ausschluss eines Unternehmens nicht zu unangemessenen sozialen Folgen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führt, ist die Eintragung über ein Unternehmen aus dem Register zu streichen, wenn die Gründe für den Ausschluss des Unternehmens nach Auffassung des öffentlichen Auftraggebers weggefallen sind. Teilt der öffentliche Auftraggeber, der den Ausschluss wegen Unzuverlässigkeit an das Register gemeldet hat, dem Register nach § 2 Abs. 3 Satz 1 den Wegfall der Ausschlussgründe mit, ist die von ihm veranlasste Eintragung aus dem Register zu löschen (Abs. 2, Satz 1). Teilt ein anderer öffentlicher Auftraggeber nach § 2 Abs. 3 Satz 2 mit, dass die Ausschlussgründe nicht bestehen oder weggefallen sind, darf die Eintragung nicht gegen den Willen des öffentlichen Auftraggebers gelöscht werden, der die Eintragung veranlasst hat (Abs. 2, Satz 2).

Während der Widerspruchsfrist des öffentlichen Auftraggebers gegen die Löschung einer von ihm veranlassten Eintragung nach Absatz 2 Satz 2 ist die Eintragung zu sperren (Abs. 3). Gesperrte Eintragungen dürfen nicht nach § 7 Abs. 1 mitgeteilt werden.

Spätestens nach Ablauf von drei Jahren vom Zeitpunkt des Ausschlusses eines Unternehmens durch einen öffentlichen Auftraggeber an ist eine Eintragung in jedem Fall aus dem Register zu löschen (Abs. 4). Die Frist beginnt bei jeder Eintragung erneut zu laufen. Die Löschung einer Eintragung hat keine Auswirkungen auf die Eintragungen der von anderen öffentlichen Auftrag-

gebern ausgesprochenen Ausschlüsse dieses Unternehmens, auch wenn den Ausschlüssen der selbe Sachverhalt zugrunde lag.

Zu § 5 (Pflicht zur Anfrage)

Absatz 1 begründet die Verpflichtung für alle öffentlichen Auftraggeber, spätestens vor der Erteilung des Zuschlags beim Register anzufragen, ob das Unternehmen, das den Zuschlag erhalten soll, in dem Register geführt wird. Es steht den öffentlichen Auftraggebern frei, bereits in einem früheren Stadium des Vergabeverfahrens, etwa im Rahmen einer allgemeinen Zuverlässigkeitsprüfung, für mehrere Unternehmen anzufragen. Durch die Anfrage wird eine Anfrage beim Bundeszentralregister oder Gewerbezentralregister nicht ersetzt.

Ist ein Unternehmen in einem vorangegangenen Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen worden, hat der öffentliche Auftraggeber dies im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung zu berücksichtigen. Der öffentliche Auftraggeber ist bei seiner Prüfung an vorausgegangene Ausschlüsse anderer öffentlicher Auftraggeber nicht gebunden. Er muss die mitgeteilten Ausschlussgründe vielmehr eingehend prüfen. Kommt der öffentliche Auftraggeber zu dem Ergebnis, dass die Ausschlussgründe weiterhin vorliegen, so teilt er dies dem Register nach § 2 Abs. 1 und 2 mit. Ist er der Auffassung, dass die ihm vom Register mitgeteilten Gründe für den Ausschluss des Unternehmens nicht vorliegen oder weggefallen sind, teilt er dies ebenfalls mit (§ 2 Abs. 3).

Erfährt der öffentliche Auftraggeber, dass eine Leistung an einen Nachunternehmer übertragen werden soll (z.B. nach § 4 Nr. 8 Abs. 1 VOB/B), soll er auch anfragen, ob dieses Nachunternehmen im Register geführt wird (Abs. 2). Ist dies der Fall und ist der Nachunternehmereinsatz von der Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers abhängig (z.B. nach § 4 Nr. 8 Abs. 1 VOB/B), sollte er prüfen, ob die Zustimmung unter diesen Umständen verweigert werden kann.

Um bei geringwertigen Aufträgen Bürokratie zu vermeiden, stellt Absatz 3 die Entscheidung, in Verfahren zur Vergabe von Aufträgen unter 50.000 Euro Entscheidungen aus dem Register einzuholen, in das Ermessen der öffentlichen Auftraggeber.

Zu § 6 (Mitteilung an das betroffene Unternehmen)

Schließen öffentliche Auftraggeber Unternehmen wegen Unzuverlässigkeit aus, geben sie ihnen nach den allgemeinen Vorschriften Gelegenheit zur Stellungnahme und gewähren ihnen damit rechtliches Gehör. Sie informieren die Unternehmen, dass ein Ausschluss wegen Unzuverlässigkeit eine Meldung an das Register zur Folge hat. § 6 verpflichtet die öffentlichen Auftraggeber darüber hinaus, den Unternehmen und den Beteiligten die Meldung an das Register nach § 2 Abs. 1 und ihren Inhalt nach § 3 Abs. 1 mitzuteilen, um sie über die Speicherung der betreffenden Daten zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit zu ergreifen.

Zu § 7 (Auskunftserteilung)

Das Register ist nach Absatz 1 verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen die über das angefragte Unternehmen gespeicherten Daten mitzuteilen, damit das Vergabeverfahren nicht wesentlich verzögert wird. Sind über ein Unternehmen keine Daten gespeichert, kann eine Mitteilung durch das Register unterbleiben.

Absatz 2 regelt einen Auskunftsanspruch der Unternehmen und Beteiligten. Die Beteiligten haben bei ihrer Anfrage dem Register das Unternehmen, für das sie arbeiten oder gearbeitet haben, mitzuteilen, um dem Register die Ermittlung der Daten zu erleichtern.

Dritte, die im Auftrag eines öffentlichen Auftraggebers ein Vergabeverfahren durchführen, sind keine öffentlichen Auftraggeber im Sinne dieser Vorschrift.

Zu § 8 (Art und Weise der Datenübermittlung)

Datenübermittlungen durch das Register und an das Register erfolgen schriftlich. Die damit angeordnete Schriftform kann auf Grund der Regelung des § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, der durch das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften eingefügt worden ist, auch durch die elektronische Form erfüllt werden. Hierfür muss ein elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz versehen sein (Abs. 1 Satz 1). Zur Erhöhung der IT-Sicherheit, insbesondere zum Schutz der

Vertraulichkeit, der Integrität sowie der Authentizität der übermittelten Informationen, und aus Gründen des Datenschutzes bedürfen Auskünfte aus dem Register an Unternehmen, die durch elektronischen Datenverkehr erteilt werden, zusätzlich zu der auf Grund des Satzes 1 erforderlichen qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz der Anwendung von Verschlüsselungsverfahren (Abs. 1 Satz 2).

Bei der elektronischen Datenübermittlung zwischen öffentlichen Auftraggebern und dem Register ist aus Datenschutzgründen und zur Verbesserung der IT-Sicherheit grundsätzlich eine fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz notwendig (Abs. 2). Dieser Absatz ist bewusst technikneutral formuliert, um beispielsweise die Möglichkeit späterer internetgestützter Anwendungen offen zu halten. Dabei muss jedoch stets die Identität der übermittelnden Stelle und des Absenders und die Unversehrtheit und Authentizität der Daten gewährleistet sowie eine unbefugte Einsichtnahme Dritter ausgeschlossen sein. Soweit allgemein zugängliche Netze genutzt werden, sind zusätzlich Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

Zu § 9 (Übergangsregelung)

In dieser Vorschrift wird eine Übergangsregelung für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits begonnene Vergabeverfahren getroffen.